

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2009

Ausgegeben am 9. Oktober 2009

Nr. 119

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ an der Universität Bremen	S. 883
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen	S. 884
Berichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ mit Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen	S. 890

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ an der Universität Bremen

Vom 26. August 2009

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 26. August 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ vom 23. November 2005 (Brem.ABl. S. 1017), zuletzt geändert am 6. Juni 2007 und 8. Januar 2008 (Brem.ABl. 2008 S. 75), erhält folgende Fassung:

1. § 2 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Das Hauptfach Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 69 CP (Studienziel Kunstpädagogik, s + as) bzw. 90 CP (Studienziel Kunstwissenschaft):

- Gegenstands- und Praxisfelder der Kunst und Kultur (Propädeutikum) (12 CP),
- Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum (nur Kunstwissenschaft) (9 CP),
- Praxis der Institutionen/Medien (nur für Kunstwissenschaft) (9 CP),

- Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis (nur Kunstpädagogik, s + as) (9 CP),
- Kunstgeschichte (nur Kunstwissenschaft) (12 CP),
- Mediengeschichte (nur Kunstwissenschaft) (12 CP),
- Kunst-/Medienpraxis/Projekt (nur für Kunstpädagogik, s + as) (21 CP),
- Kunst- und Medientheorie (6 CP),
- Ästhetik (für Studienziel Kunstwissenschaft: 15 CP; für Studienziel Kunstpädagogik, s + as: 6 CP),
- Kolloquium und BA-Arbeit (15 CP).

im **Wahlpflichtbereich** können Studierende mit dem Studienziel Kunstpädagogik (s + as) im Umfang von 21 CP Schwerpunkte setzen in den Gebieten:

- Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum (nur Kunstpädagogik, s + as) (9 CP),
- Praxis der Institutionen/Medien (nur Kunstpädagogik, s + as) (9 CP),
- Kunstgeschichte (nur Kunstpädagogik, s + as) (12 CP),
- Mediengeschichte (nur Kunstpädagogik, s + as) (12 CP).“

2. § 2 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In **General Studies** (45 CP) werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

im **Pflichtbereich** im Umfang von 21 CP in:

- Kunst- Medien- Museum- Pädagogik (9 CP),
- Kunstvermittlung in Theorie und Praxis (12 CP).

im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 24 CP:

- alle Angebote aus dem Pool „General Studies“ des FB 09 und der Universität.“

3. In § 2 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. In § 10 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
5. An § 14 wird hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Nebenfachstudium mit dem Schwerpunkt Kunstpädagogik wird das Modul 8 (Kunsttheorie + Medientheorie, 6 CP) als Äquivalent für das Modul 11a (Ästhetik, 6 CP) anerkannt.“
6. In allen betroffenen Tabellen der Anlage 1 wird die Modulbezeichnung „15“ jeweils durch die Nummer „13“ ersetzt.
7. In der Anlage 1 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Kunstwiss./ Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstwissenschaft“ das Modul „2“ gelöscht.
8. In der Anlage 1 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Kunstwiss./ Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstwissenschaft“ im Modul „3“ die Angabe „WP“ durch „P“ ersetzt.
9. In der Anlage 1 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Kunstwiss./ Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstwissenschaft“ die Anmerkung „Die Studierenden haben die Wahl zwischen Modul 2 und Modul 3.“ gelöscht.
10. In der Anlage 1 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Hauptfach Kunstwiss./Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstpädagogik (schulisch und außerschulisch) in der Spalte „Prüfungsform“ die Bezeichnung „§ 4“ jeweils durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.
11. In der Anlage 1 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen General Studies“ die Modulbezeichnung „9“ in „9a“ geändert.
12. In der Anlage 1 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen General Studies“ im Modul „9a“ die Angabe in der Spalte „CP“ auf „9“ geändert.
13. In der Anlage 1 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen General Studies“ im Modul „12a“ die Angabe in der Spalte „CP“ auf „12“ geändert.
14. In der Anlage 1 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen General Studies“ Im Modul „GS 5“ die Angabe in der Spalte „CP“ auf „max. 24“ geändert.
15. In den betroffenen Tabellen der Anlage 3 wird die Modulbezeichnung „10“ in „10b“ geändert.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 15. September 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen

Vom 11. Februar 2009

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 11. Februar 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden mit

- „Internationales Entrepreneurship, Management und Marketing (IEM²)“
- und
- „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern (FiRSt)“

zwei Studienschwerpunkte unterschieden. Dem gewählten Schwerpunkt entsprechend sind gemäß Anlage 1 unterschiedliche Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zugeordnet.

In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Leistungspunkte erworben werden:

Im **Pflichtbereich** im Umfang von 84 CP:

- Grundlagen der Ökonometrie (Intermediate Econometrics) im Umfang von 6 CP,
- Grundlagenmodul (Intermediate) im Umfang von 18 CP; davon sind zwei Module (12 CP) aus dem jeweils gewählten Studienschwerpunkt und ein Modul (6 CP) aus dem anderen Studienschwerpunkt zu wählen:
 - Intermediate IEM² I:
Entrepreneurship und Management (6 CP),
 - Intermediate IEM² II:
Theoretische und strategische Grundlagen des innovativen Marketings und Markenmanagements (6 CP),
 - Intermediate Finance & Accounting: Kapitalmärkte:
Akteure und Strukturen (6 CP),
 - Intermediate Taxation:
Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre für Fortgeschrittene (6 CP),